



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg · Pf. 103443 · 70029 Stuttgart

Grenzgänger I N F O e.V.
Lörracher Str. 50 c
79541 Lörrach-Brombach

Datum 09.07.2007
Name Werner Höhn
Durchwahl 0711 123-3506
Aktenzeichen 24-5045-6
(Bitte bei Antwort angeben)

Elterngeld

Sehr geehrter Herr Eichin,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu den Regelungen bezüglich Grenzgängern beim Elterngeld. Hinsichtlich der Regelungen gelten weiterhin die bereits in den Richtlinien veröffentlichten Informationen.

Konkret bedeutet dies, dass Elterngeld wie folgt gezahlt wird:

Wohnsitzmitgliedstaat des Kindes: Deutschland

Vater	Mutter	Ansprüche
Arbeitnehmer im EU/EWR-Ausland/Schweiz	Keine Arbeitnehmerin	EU/EWR-Ausland/Schweiz: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge
Arbeitnehmer im EU/EWR-Ausland/Schweiz	Arbeitnehmerin in Deutschland	Deutschland: vorrangig EU/EWR-Ausland/Schweiz: ggf. Unterschiedsbeträge
Arbeitnehmer in Deutschland	Keine Arbeitnehmerin	Deutschland: ausschließlich
Arbeitnehmer in Deutschland	Arbeitnehmerin im EU/EWR-Ausland/Schweiz	Deutschland: vorrangig EU/EWR-Ausland/Schweiz: ggf. Unterschiedsbeträge

Arbeitnehmer im EU/EWR-Ausland/Schweiz	Arbeitnehmerin im EU/EWR-Ausland/Schweiz	Deutschland: nicht zuständig, kein Anspruch
--	--	---

Wohnsitzmitgliedstaat des Kindes: EU-Ausland

Vater	Mutter	Ansprüche
Arbeitnehmer in Deutschland	Keine Arbeitnehmerin	Deutschland: vorrangig EU/EWR-Ausland/Schweiz: ggf. Unterschiedsbeträge
Arbeitnehmer in Deutschland	Arbeitnehmerin im EU/EWR-Ausland/Schweiz	EU/EWR-Ausland/Schweiz: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge
Arbeitnehmer im EU/EWR-Ausland/Schweiz	Keine Arbeitnehmerin	EU/EWR-Ausland/Schweiz: ausschließlich
Arbeitnehmer im EU/EWR-Ausland/Schweiz	Arbeitnehmerin in Deutschland	EU/EWR-Ausland/Schweiz: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge

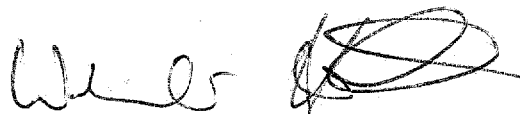
Sonderfall: Es existiert kein zweiter Elternteil, der zu berücksichtigen wäre

Elternteil	Ansprüche
kein/e Arbeitnehmer/-in	Wohnsitzmitgliedstaat: ausschließlich
Arbeitnehmer/-in	Beschäftigungsmitgliedstaat: ausschließlich

Nach den hier vorliegenden Informationen war die Frage einer Modifizierung der Grenzgängerregelungen Gegenstand von Diskussionen auf Bundesebene.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich ggf. unmittelbar an das zuständige Bundesfamilienministerium zu wenden, da die Änderung der Kollisionsvorschriften in die Bundeszuständigkeit fällt.

Mit freundlichen Grüßen


Werner Höhn